

# Satzung der FBG Bornheim

i.d.F. von 2017



### § 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim" und hat seinen Sitz in 53332 Bornheim. Der Verein ist Mitglied im Waldbauernverband NRW e. V.
- 2. Der Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und damit ein wirtschaftlicher Verein i. S. d. § 22 BGB. Seine Rechtsfähigkeit hat er durch Anerkennung der zuständigen Behörde erhalten.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck der FBG ist es,
  - die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße,
  - ungünstiger Flächengestalt,
  - der Besitzzersplitterung,
  - der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder
  - anderer Strukturmängel zu überwinden.
- 2. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
  - Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
  - Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
  - Bau und Unterhaltung von Waldwegen;
  - Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
  - Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der obigen Maßnahmen;
  - Die FBG kauft oder kommissioniert Holz von den Mitgliedern und übernimmt die Verwertung.
- 3. Die FBG finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Anteilsanlagen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der FBG sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Waldflächen i. S. d. BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Die Mitgliedschaft ist vererblich, wenn diese beim Eigentümer der Waldfläche besteht. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.
- 3. Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, wird auch die Mitgliedschaft in der FBG übertragen. Der Erwerber kann widersprechen. Die Ablehnung durch die FBG ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die FBG ist über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu informieren.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2. Die Mitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die FBG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch die FBG ist die Kündigung zu begründen.
- 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Anweisungen der Vereinsorgane verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.
- 4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 5. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Gerätschaften der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.
- 2. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwenigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe der Daten zum Zwecke der Bewirtschaftung bzw. Betreuung der Mitgliedsflächen an den jeweiligen Vertragspartner.
  - Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.
- 3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.
- 4. Die Mitglieder haben die Pflicht, das zum Verkauf vorgesehene Holz der Forstbetriebsgemeinschaft zum Kauf oder zur Verkaufsvermittlung anzubieten. Der Vorstand kann im Einzelfall das Mitglied von der Andienungspflicht befreien.
- 5. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung mitzuteilen.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag und durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen zu leisten. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Umlage darf den vierfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- 7. Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße der Mitglieder mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro zu ahnden. Vor Verhängung der Strafe ist das Mitglied anzuhören.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Alternativ: per E-Mail) eingeladen.
- 2. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn diese dringlich sind und die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

- 3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der FBG zuständig, soweit für sie nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Änderungen der Satzung, soweit nicht der Vorstand hierzu ermächtigt ist,
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung,
  - Wahl der Rechnungsprüfer,
  - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - Aufnahme von Darlehen,
  - Festsetzung von Mahngebühren für rückständige Beiträge und Umlagen,
  - Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Verbänden,
  - Schaffung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind,
  - Auflösung des Vereins.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 7. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Änderungen der Satzung, des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- 8. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangener 10ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Stimmen von Gesamthandeigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 9. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. In diesem Fall darf der Bevollmächtigte nicht mehr als fünf der (Gesamt-) Stimmen auf sich vereinigen.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch einen Protokollführer erstellt wird, der zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand bestimmt wird. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiederzugeben und ist nach der Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wurde ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt, hat auch dieser das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie zwei Beisitzern.
- 2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 3. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Getätigte Aufwendungen und Auslagen werden erstattet.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG und ist insbesondere zuständig für:
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Verhängung von Vereinsstrafen,
- Erstellen eines Haushaltsplans,
- Erstellen des Rechnungsabschlusses.
- 6. Die FBG wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Vergütung für die Geschäftsführung regelt.

# § 9 Geschäftsführer

- 1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten.
- 2. Die Geschäftsführung soll von einem Mitglied des Vorstandes übernommen werden. Andernfalls nimmt dieser mit beratender Stimme teil.

## § 10 Rechnungsprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- 3. Die Rechnungsprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer ihren Bericht.

#### § 11 Satzungsänderungen

- 1. Änderungen der Satzung und des Zweckes können nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- 2. Änderungen der Satzung redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Verbänden oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 3. Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde nach § 18 BWaldG zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Auflösung

- 1. Die FBG kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dem Beschluss ist über die Verwendung des verbleibenden Vermögens zu bestimmen.
- 2. Mit dem Auflösungsbeschluss sind mit der Durchführung zwei Liquidatoren zu bestimmen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 2017 beschlossen und mit Schreiben vom 31.05.2017 vom Landesbetrieb WuH (AZ: 200-20-04.004 /FB III) genehmigt.